

Informationsbrief

Juni 2010

Inhalt

- 1 Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen ab Juli 2010
- 2 Besteuerung von Jahreswagenrabatten
- 3 Vorsteuerabzug bei Rechnungen an Gemeinschaften
- 4 Wahl der Besteuerung bei Gewinnausschüttungen aus Kapitalbeteiligungen
- 5 Selbständige Computerfachleute nicht gewerbesteuerpflichtig
- 6 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge ab 2010
- 7 Auch nach späterer Insolvenz kein Erlass von Erbschaftsteuer

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Do. 10. 6. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	14. 6.⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14. 6.⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14. 6.⁴
Umsatzsteuer³	14. 6.⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen ab Juli 2010

Die gesetzlichen Vorgaben zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen sind für Meldezeiträume ab 1. Juli 2010 geändert worden.⁵

Die wichtigste Änderung dabei ist, dass die Meldungen zur Angabe der innergemeinschaftlichen **Warenlieferungen** bzw. Lieferungen im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b Abs. 2 UStG) nicht mehr vierteljährlich, sondern künftig grundsätzlich **monatlich** bis zum **25.** des Folgemonats zu übermitteln sind. Die bisherige Möglichkeit, bei Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Dauerfristverlängerung auch die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldungen um einen Monat hinauszuschieben, wurde gestrichen. Betragen die zu meldenden Lieferungen im laufenden und in den vier vorangegangenen Kalendervierteljahren jeweils nicht mehr als **100.000 Euro**, können die Zusammenfassenden Meldungen **vierteljährlich** bis

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14. 6., weil der 13. 6. ein Sonntag ist.
5 Vgl. § 18a UStG i. d. F. des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. 2010 I S. 386).

zum **25. Tag** nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden. Wird die Grenze von 100.000 Euro im Laufe eines Kalendervierteljahres überschritten, ist bis zum 25. des folgenden Monats eine Zusammenfassende Meldung für den Monat der Überschreitung der Grenze und die bereits abgelaufenen Monate des Kalendervierteljahres abzugeben. Ab 2012 wird die Grenze von 100.000 Euro auf 50.000 Euro gesenkt.

Seit Anfang 2010 sind auch Zusammenfassende Meldungen für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige **sonstige Leistungen** zu übermitteln, bei denen der im anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dort schuldet. Diese Meldungen sind bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu übermitteln. Unternehmer, die für ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen monatliche Zusammenfassende Meldungen abgeben, haben die erforderlichen Angaben zu den sonstigen Leistungen für Kalendervierteljahre in der letzten Monatsmeldung des Kalendervierteljahres zu machen. Aus Vereinfachungsgründen können sie die Angaben zu den sonstigen Leistungen auch in den jeweiligen Monatsmeldungen ergänzen; sie müssen dies dem Bundeszentralamt für Steuern gegenüber nur anzeigen.

Die in den Zusammenfassenden Meldungen geforderten Angaben haben sich dabei nicht verändert. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben in Zusammenfassenden Meldungen sind künftig nicht mehr innerhalb von drei Monaten, sondern innerhalb eines Monats zu berichtigen.

2 Besteuerung von Jahreswagenrabatten

Nachdem der Bundesfinanzhof⁶ die Besteuerung von Belegschaftsrabatten zugunsten der Arbeitnehmer verbessert hatte, hat die Finanzverwaltung⁷ ihre Regelungen zur Besteuerung von Jahreswagenrabatten angepasst. Danach kommt für die Berechnung des geldwerten Vorteils von Arbeitnehmern in der Automobilbranche als „Endpreis, zu dem der Arbeitgeber . . . die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet,“ nur selten die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers in Betracht, weil die Angebotspreise für PKW zurzeit deutlich unter den Herstellerpreisempfehlungen liegen. Aus Vereinfachungsgründen kann zur Ermittlung des „Endpreises“ der Listenpreis um **80 %** des Preisnachlasses gekürzt werden, der durchschnittlich in den letzten drei Monaten beim Verkauf an fremde Letztverbraucher tatsächlich für das entsprechende Modell gewährt wurde.

Beispiel:	
Empfohlener Preis für einen PKW	25.000 €
./. durchschnittlicher Rabatt für Privatkunden (z. B. 15 %):	3.750 €
davon 80 %	3.000 €
= Endpreis	22.000 €
× Bewertungsabschlag 4 %	880 €
= Vergleichspreis	21.120 €
Kaufpreis des Arbeitnehmers	19.000 €
geldwerter Vorteil	2.120 €
× Rabattpflichtbetrag	1.080 €
zu versteuernder geldwerter Vorteil	1.040 €

Die neue Regelung zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Jahreswagenrabatten ist rückwirkend zum **1. Januar 2009** anzuwenden.

3 Vorsteuerabzug bei Rechnungen an Gemeinschaften

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass die Lieferung oder sonstige Leistung von einem **Unternehmer für sein Unternehmen** bezogen wurde und dass eine entsprechende Rechnung vorliegt. Abgrenzungsprobleme treten insbesondere bei Ehegatten auf, weil hier die Ehefrau, der Ehemann und die Ehegattengemeinschaft unternehmerisch tätig sein können.

Der Bundesfinanzhof⁸ hat entschieden, dass einer (aus Ehegatten bestehenden) Grundstücksgemeinschaft der Vorsteuerabzug nicht zusteht, wenn nur einer der Gemeinschaftler als Vertragspartner (Leistungsempfänger) auftritt und die Rechnung nur an ihn adressiert ist. Zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs bei der Gemeinschaft muss der handelnde Gemeinschaftler gegenüber dem Geschäftspartner klarstellen, dass er **im Namen der Gemeinschaft** den Auftrag erteilt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass nicht nur in der Rechnung, sondern bereits bei der **Auftragsvergabe** die Gemeinschaft als Auftraggeber (Leistungsempfänger) angegeben ist.

6 Urteil vom 17. Juni 2009 VI R 18/07 (BStBl 2010 II S. 67); vgl. auch Informationsbrief Oktober 2009 Nr 2.

7 BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2009 – IV C 5 – S 2334/09/10006 (BStBl 2010 I S. 20).

8 Urteil vom 23. September 2009 XI R 14/08 (BStBl 2010 II S. 243).

4 Wahl der Besteuerung bei Gewinnausschüttungen aus Kapitalbeteiligungen

Seit 2009 unterliegen Zinsen und Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen regelmäßig dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Eine Einbeziehung dieser Erträge in der Einkommensteuer-Veranlagung ist dann nicht erforderlich; nachteilig dabei ist, dass auch keine Werbungskosten über dem Sparer-Pauschbetrag geltend gemacht werden können. Für Gewinnausschüttungen insbesondere aus GmbHs besteht allerdings ein Wahlrecht: Hier kann statt der Abgeltungsteuer das **Teileinkünfteverfahren** im Rahmen der Veranlagung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass

- zu irgendeinem Zeitpunkt im Veranlagungsjahr mindestens eine 25 %ige Beteiligung an der Gesellschaft bestand oder
- mindestens eine 1 %ige Beteiligung bestand und der Gesellschafter beruflich (z. B. als Geschäftsführer, als leitender Angestellter oder auch als Selbständiger) für die Gesellschaft tätig ist.⁹

Die Wahl zum Teileinkünfteverfahren bedeutet, dass die Gewinnausschüttungen nur in Höhe von **60 %** zur Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz herangezogen und Werbungskosten in entsprechender Höhe berücksichtigt werden.¹⁰

Beispiel: G erhält aus einer 30 %igen GmbH-Beteiligung eine Gewinnausschüttung von 100.000 €. **Variante:** Im Rahmen der Finanzierung der GmbH-Beteiligung sind G Werbungskosten in Höhe von 15.000 € entstanden. Es ergeben sich z. B. folgende Steuerbelastungen¹¹ im Vergleich:

	Abgeltungsteuer	persönlicher Steuersatz		
	25,00 %	35,00 %	42,00 %	45,00 %
darauf Solidaritätszuschlag (5,5 %)	1,37 %	1,92 %	2,31 %	2,47 %
	26,37 %	36,92 %	44,31 %	47,47 %
Steuer auf 100.000 €	26.370 €	–	–	–
Steuer auf (100.000 € × 60 % =) 60.000 €	–	22.152 €	26.586 €	28.482 €
Variante: Steuer bei Berücksichtigung von Werbungskosten: 60.000 € / (60 % × 15.000 € =) 9.000 € = 51.000 €	–	18.829 €	22.598 €	24.210 €

Das Teileinkünfteverfahren kann auch dann gewählt werden, wenn im betreffenden Jahr keine Gewinnausschüttungen erfolgt sind, aber z. B. Werbungskosten berücksichtigt werden sollen.¹²

Der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum gestellt werden. Das Teileinkünfteverfahren gilt dann für die folgenden vier Jahre, solange der Antrag nicht widerrufen wird. Es ist allerdings zu beachten, dass nach einem Widerruf ein **erneuter** Wechsel zum Teileinkünfteverfahren **nicht** mehr möglich ist; d. h., für Erträge bzw. Werbungskosten aus dieser Beteiligung kommt dann nur noch die Abgeltungsteuer in Betracht.¹³

5 Selbständige Computerfachleute nicht gewerbsteuerpflichtig

Grundsätzlich unterliegt jeder Selbständige, der gewerblich tätig ist, der Gewerbesteuer; Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure sowie „beratende Betriebs- und Volkswirte“ sind dagegen regelmäßig nicht gewerbsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt den Kreis der Freiberufler auf Berufsbilder im Bereich der IT bzw. Datenverarbeitung erweitert. Es handelt sich hierbei um die selbständig ausgeübten Tätigkeiten

- eines Diplom-Ingenieurs, der für seine Auftraggeber Rechnernetzwerke und Software installiert, das System überwacht, Störungen behebt und als Systemadministrator fungiert;¹⁴
- eines Betriebswirts (EDV), der als Unternehmensberater Betriebssysteme und Datenverarbeitungssysteme einrichtet und betreut;¹⁵
- eines staatlich geprüften Wirtschaftsassistenten (DV), der als Systembetreuer EDV-Projekte leitet.¹⁶

Das Gericht hat diese Tätigkeiten als „ingenieurähnlich“ und damit freiberuflich beurteilt; somit unterliegen die daraus erzielten Einkünfte nicht der Gewerbesteuer.

Es ist darauf hinzuweisen, dass seit 2001 die Gewerbesteuer bei Personenunternehmen auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann (siehe § 35 EStG). Da jedoch eine (vollständige) Entlastung nur bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 % eintritt, bleibt es z. B. bei höheren Hebesätzen bei einer zusätzlichen Belastung aufgrund der Gewerbesteuer.

9 § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG; siehe auch BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 – IV C 1 – S 2252/08/10004 (BStBl 2010 I S. 94), Rz. 138 ff.

10 Siehe § 3 Nr. 40 Buchst. d i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG.

11 Ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer.

12 Siehe BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (siehe Fußnote 9), Rz. 143.

13 Siehe § 32d Abs. 2 Nr. 3 Sätze 3 ff. EStG.

14 Urteil vom 22. September 2009 VIII R 31/07.

15 Urteil vom 22. September 2009 VIII R 63/06.

16 Urteil vom 22. September 2009 VIII R 79/06.

6 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge ab 2010

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuern entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen. Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.¹⁷

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuern vergütet werden können, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei PKW- und Bewirtungskosten oder bei Reisekosten) bzw. Mindestvergütungsbeträge.

Je nachdem in welchem Land der in Deutschland ansässige Unternehmer das Erstattungsverfahren beantragt, gelten seit dem 1. Januar 2010 u. a. folgende Besonderheiten:¹⁸

Erstattung von Vorsteuern aus einem EU-Mitgliedstaat

Für ab 2010 gestellte Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Ländern gilt ausschließlich ein **elektronisches** Verfahren, d. h., Vergütungsanträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.¹⁹ Die elektronische Übermittlung gilt – je nach Bestimmung des jeweiligen Staates – auch für Rechnungen und Einfuhrbelege, wenn das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr beträgt (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro). Neu ist ebenfalls, dass der Antrag jetzt bis zum **30. September** des Folgejahres gestellt werden muss.²⁰

Der Antrag ist künftig nicht mehr an die ausländische Erstattungsbehörde, sondern über ein elektronisches Portal an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu richten; von dort werden die Anträge an die jeweiligen EU-Staaten weitergeleitet.²¹

Erstattung von Vorsteuern aus Nicht-EU-Staaten

Die Vergütung von Vorsteuern aus Nicht-EU-Staaten (sog. **Drittländer**) ist grundsätzlich nur möglich, wenn zu dem betroffenen Staat eine sog. **Gegenseitigkeit** besteht. Die Drittstaaten, bei denen eine solche Gegenseitigkeit vorliegt, werden regelmäßig von der Finanzverwaltung veröffentlicht.²² Ausgeschlossen ist hier die Erstattung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfällt.²³

Anträge auf Vorsteuervergütung aus Drittstaaten sind wie bisher in Papierform bei der zuständigen (ausländischen) Erstattungsbehörde (entweder direkt²⁴ oder über die entsprechende Auslandshandelskammer²⁵) zu stellen. Als Abgabefrist gilt hier weiterhin der **30. Juni** des folgenden Jahres. Dem Antrag beizufügen sind **Originalrechnungen** bzw. Einfuhrbelege sowie eine sog. Unternehmerbescheinigung des zuständigen Finanzamts.

7 Auch nach späterer Insolvenz kein Erlass von Erbschaftsteuer

Für den Übergang von Betriebsvermögen im Rahmen einer Erbfolge sind besondere Vergünstigungen vorgesehen. So bleibt Betriebsvermögen in vollem Umfang steuerfrei, wenn ein geerbter Betrieb für mindestens sieben Jahre weitergeführt wird (vgl. §§ 13a, 13b ErbStG).²⁶ Wird das Betriebsvermögen innerhalb dieser sog. Behaltensfrist veräußert, fällt ggf. rückwirkend Erbschaftsteuer an.

Lediglich einige Sondertatbestände führen nicht zum Entstehen von Erbschaftsteuer. Das wäre z. B. bei unentgeltlicher Übertragung des Betriebsvermögens (die Bindung geht dann auf den Beschenkten über) oder bei unverzüglicher Reinvestition in anderes Betriebsvermögen der Fall.²⁷ Für den Fall der Insolvenz gibt es jedoch keine Ausnahme. Der Erbe würde bei einer Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist nicht nur geerbtes Betriebsvermögen verlieren, sondern ggf. auch nachträglich mit Erbschaftsteuer belastet werden. Wie der Bundesfinanzhof²⁸ jetzt entschieden hat, rechtfertigt ein solcher Sachverhalt auch keinen Erlass der entstandenen Erbschaftsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach neuem Recht Erbschaftsteuer nur insoweit anteilig anfällt, als die Behaltensfrist im Zeitpunkt der Insolvenz noch nicht abgelaufen ist.

17 Siehe dazu § 59 UStDV.

18 Zum Vorsteuervergütungsverfahren ab dem 1. Januar 2010 siehe im Einzelnen das BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2009 – IV B 9 – S 7359/09/10001 (BStBl 2009 I S. 1520).

19 Gemäß Steuerdaten-ÜbermittlungsVO (siehe § 18g UStG).

20 Siehe § 61 Abs. 2 UStDV.

21 Weitere Informationen hierzu unter www.bzst.de.

22 Siehe BMF-Schreiben vom 25. September 2009 – IV B 9 – S 7359/07/10009 (BStBl 2009 I S. 1233).

23 Siehe § 18 Abs. 9 Satz 5 UStG.

24 Siehe unter www.bzst.de: Umsatzsteuervergütung – Inländische Unternehmer – Anschriften der ausländischen Behörden für die Vergütung von Umsatzsteuer.

25 Siehe unter www.ahk.de: AHK Standorte.

26 Außerdem darf das Verwaltungsvermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern darf die Lohnsumme im Durchschnitt der ersten sieben Jahre nicht sinken.

Bei einer **Teilbefreiung** des Betriebsvermögens in Höhe von 85 % beträgt die Behaltensfrist fünf Jahre.

27 Vgl. § 13a Abs. 5 Sätze 3 und 4 ErbStG und gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25. Juni 2009 (BStBl 2009 I S. 713).

28 Urteil vom 4. Februar 2010 II R 25/08.